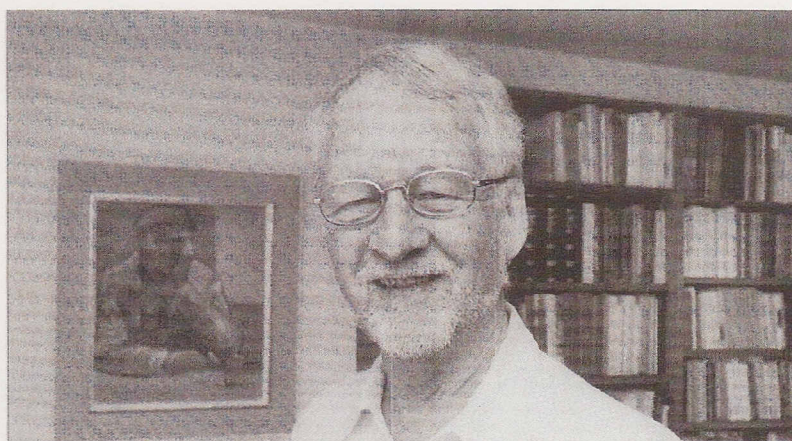


ANDREAS BURCKHARDT
STIFTUNG FONDATION FOUNDATION

Reglement der **ANDREAS BURCKHARDT STIFTUNG**



Februar 2007

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 2

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	4
	Art. 1 Gegenstand dieses Reglements	4
	Art. 2 Organe und Instanzen der Stiftung.....	4
II	Der Stiftungsrat	4
	Art. 3 Aufgaben und Befugnisse	4
	Art. 4 Sitzungen und Beschlussfassungen per Rundschreiben	6
	Art. 5 Beschlussfähigkeit	7
	Art. 6 Interessenkollision.....	7
III	Die Präsidentin des Stiftungsrates	8
	Art. 8 Pflichten und Befugnisse.....	8
	Art. 9 Amtsvertretung.....	8
IV	Der Sekretär	8
	Art. 10 Organisation.....	8
	Art. 11 Pflichten und Befugnisse.....	9
	Art. 12 Informationspflicht.....	10
V	Die Revisionsstelle	10
	Art. 13 Berichtsweg	10
	Art. 14 Aufgaben	10
	Art. 15 Befugnisse und Kompetenzen.....	11
	Art. 16 Berichtswesen	11
VI	Tätigkeit der Stiftung	11

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 3

	Art. 17 Überblick.....	11
	Art. 18 Förderung über andere Gemeinnützige Institutionen.....	12
VII	Sonstiges	12
	Art. 19 Enthaltung.....	12
	Art. 20 Geheimhaltung- Vertraulichkeits- und Publizitätsvorschriften	13
	Art. 21 Unterzeichnungsrichtlinien	13
	Art. 22 Gültigkeit.....	14

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang 1: Richtlinien für das Rechnungswesen

Anhang 2: Richtlinien für Kapitalanlagen

Anhang 3: Richtlinien für den Internetauftritt

Anhang 4: Unterzeichnungsrichtlinien

Anhang 5: Richtlinien für Antragsstellung und Auszahlung der Leistungen

Präambel

I Einleitung

Art. 1 Gegenstand dieses Reglements

Das vorliegende Reglement der Andreas Burckhardt Stiftung gründet ausdrücklich auf Art. 3 und 6 der Statuten. Das Reglement legt die Pflichten fest, die von den verschiedenen Organen und Instanzen der Andreas Burckhardt Stiftung (im Folgenden als "die Stiftung" bezeichnet) zu erfüllen sind und geben deren Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen sowie ihre Rechte und Obliegenheiten vor, soweit diese nicht durch entsprechende Gesetze oder durch die Statuten zwingend geregelt sind.

Darüber hinaus legt dieses Reglement die Bereiche fest, in denen die Stiftung tätig ist.

Art. 2 Organe und Instanzen der Stiftung

Die Stiftung hat folgende Organe und Instanzen:

- Der Stiftungsrat (Art. 6a der Statuten)
- Die Präsidentin des Stiftungsrats
- Der Sekretär
- Die Revisionsstelle (Art. 6b der Statuten)

II Der Stiftungsrat

Art. 3 Aufgaben und Befugnisse

Der Stiftungsrat nimmt die Aufgaben der Stiftungsführung sowie der allgemeinen Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung wahr. In dieser Eigenschaft ist der Stiftungsrat verantwortlich für eine Statutenkonforme, kompetente und zuverlässige Leitung der Stiftung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen.

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 5

Abgesehen von seinen sonstigen in den Statuten und den beiliegenden Richtlinien vorgesehenen Verpflichtungen (Aufgaben und Befugnisse) hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:

- 3.1. Genehmigung und Überwachung der Grundsätze, die in der Geschäfts-, Anlage- und Risikopolitik, der Stiftungsstrategie und Budgets festgelegt werden;
- 3.2. Ernennung und Abberufung des Sekretärs, der nicht Mitglied des Stiftungsrats ist;
- 3.3. Genehmigung der vom Sekretär vorgeschlagenen allgemeinen Richtlinien im Kapitalanlagegeschäft;
- 3.4. Genehmigung der vom Sekretär vorgeschlagenen Massnahmen zur Verwaltung der Wohnung;
- 3.5. Genehmigung der einzelnen Ausgaben die CHF 1000.- übersteigen;
- 3.6. Die Ausgabe dieses Reglements und der Richtlinien, sowie deren Überprüfung und Anpassung;
- 3.7. Verwirklichung und Genehmigung der vom Sekretär vorgeschlagenen Richtlinien für ein beliebiges Stiftungsgeschäft bezüglich:
 - Rechnungswesen und Bewertung
 - Kapitalanlage
 - Internetauftritt
 - Antragsstellung und Auszahlung der Leistungen
 - Auswertung der geleisteten Unterstützung
 - Berichterstattungswesen im allgemeinen;
- 3.8. Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Richtlinien und Verordnungen;
- 3.9. Entgegennahme der Berichte sowohl der Revision als auch des Sekretärs über aussergewöhnliche oder bedeutende Ereignisse wie etwa Risiken und hohe Verluste;
- 3.10. Prüfung der vom Sekretär gestellten Anträge und Entscheidung über vorgelegte Geschäftsfälle und Anträge;
- 3.11. Prüfung der von der Revisionsstelle erstellten Berichte;

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 6

- 3.12. Genehmigung der vom Sekretär vorgeschlagenen Beziehungen zu Banken;
- 3.13. Entscheidung über die Eröffnung und Schliessung von Bank oder Postkonto;
- 3.14. Genehmigung der Abschreibungen, Verluste und Rückstellungen;
- 3.15. Jährliche Überprüfung der vom Sekretär präsentierten Geschäfts und Anlageentwicklung;
- 3.16. Beschlussfassung zu allen wichtigen Verträgen, sowie die Einleitung von gerichtlichen Schritten und sonstigen Rechtsverfahren.
- 3.17. Der Stiftungsrat übernimmt alle sonstigen Aufgaben, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Statuten, Vorschriften und Verordnungen oder den vorliegenden Richtlinien übertragen werden.

Art. 4 Sitzungen und Beschlussfassung per Rundschreiben

- 4.2 Der Stiftungsrat tritt wenigstens zweimal jährlich auf Antrag der Präsidentin und gemäss Art. 6 der Statuten zusammen. Gilt als eigentliche Sitzung des Stiftungsrats jede Form von Sitzungen die eine interaktive Beschlussfassung ermöglicht (Telefonkonferenz, Videokonferenz, usw.).
- 4.3 Üblicherweise werden die Einladungen per Email zusammen mit den zu behandelnden Themen verschickt.
- 4.4 Die Beschlussfassung kann auch mittels schriftlicher Vereinbarungen (Zirkularbeschluss) erfolgen, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrats auf einer mündlichen Erörterung besteht.
- 4.5 Der Inhalt der Tagesordnung, die Sitzungsprotokolle und weitere Unterlagen (einschliesslich der an die Präsidentin des Stiftungsrats versandten Briefe) können vor der Sitzung (mit einer Vorausfrist von 48 Stunden) beim Sekretär eingesehen werden, falls diese Dokumente nicht bereits zugestellt worden sind. Die Bestimmungen bezüglich des Datenschutzgesetzes sind zu beachten.
- 4.6 Die Präsidentin des Stiftungsrats übernimmt die Leitung der Sitzung. In ihrer Abwesenheit wird die Präsidentin durch den Vizepräsidenten dieses Gremiums vertreten.
- 4.7 Der Sekretär nimmt an den Stiftungsratssitzungen als Berater oder Berichterstatter teil. Er hat das Recht, diesem Gremium Vorschläge zu unterbreiten.

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 7

- 4.8 Die Präsidentin ernennt bei jeder Sitzung einen Protokollführer, im Prinzip den Stiftungssekretär, der kein Mitglied des Stiftungsrats sein muss.
- 4.9 Das Protokoll folgt den während der Sitzung behandelten Themen und gefassten Beschlüsse. Es wird von der Präsidentin des Stiftungsrates und seinem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern dieses Gremiums zur Genehmigung vorgelegt. Beschlussfassungen per Rundschreiben (Zirkularbeschluss) werden berücksichtigt und anlässlich der nächsten Sitzung schriftlich fixiert.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

- 5.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sich aktiv an der Beschlussfassung beteiligt.
- 5.2 Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheit der von den sich beteiligenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Im Falle eines Patts (Stimmengleichheit) gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag. Bei Beschlussfassungen, die über schriftliche Vereinbarungen zustande kommen, hat der Stiftungsrat einstimmig zu entscheiden, wobei wenigstens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erreicht werden muss.
- 5.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, Beschlüsse mittels eines Rundschreibens zu fassen unter Verwendung aller Kommunikationsmittel, mit deren Hilfe ein jedes Mitglied erreicht werden kann. In diesem Fall ist eine einstimmige Beschlussfassung jener Mitglieder erforderlich, die ihre Stimme in der festgesetzten Zeit abgegeben haben, vorausgesetzt, sie stellen die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat das Recht, eine Sitzung zur Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit einzuberufen.

Art. 6 Interessenkollision

- 6.1 In Angelegenheiten, bei denen ein Mitglied des Stiftungsrates ein persönliches Interesse verfolgt (persönliche Angelegenheiten oder Erörterungen über verbundene Institutionen) hat sich das betreffende Mitglied der Stimme zu enthalten.

III Die Präsidentin des Stiftungsrates

Art. 8 Pflichten und Befugnisse

- 8.1 Die Präsidentin des Stiftungsrates hat die Pflichten und Befugnisse, die ihr laut Internem Reglement übertragen wurden.
- 8.2 Die Präsidentin überwacht und beaufsichtigt die Stiftungsführung im Namen des gesamten Stiftungsrates.
- 8.3 Die Präsidentin wird regelmässig über die laufenden Geschäfte der Stiftung und ihre aktuelle Situation informiert. Der Sekretär ist verpflichtet, die Präsidentin unverzüglich über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die nicht zum Tagesgeschäft der Stiftung zählen.
- 8.4 Die Präsidentin ist für die Einberufung und Durchführung der Stiftungsratssitzungen zuständig.

Art. 9 Amtsvertretung

Falls die Präsidentin ihren Pflichten nicht nachkommen kann, wird sie durch ihren Stellvertreter vertreten, welcher ihre Aufgaben übernimmt.

IV Der Sekretär

Art. 10 Organisation

- 10.1 Der Sekretär der Stiftung handelt als Stiftungsinstanz.
- 10.2 Der Sekretär wird vom Stiftungsrat ernannt.
- 10.3 Falls der Sekretär seinen Pflichten nicht nachkommen kann, wird er durch ein Stiftungsratsmitglied ersetzt, welches seine Aufgaben übernimmt.

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 9

Art. 11 Pflichten und Befugnisse

- 11.1 Der Sekretär ist für alle geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung zuständig, sofern die entsprechenden Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit übergeordneter Instanzen fallen.. Der Sekretär ist befugt, alles Notwendige (einschliesslich rechtlicher Schritte) zu unternehmen, um die Ziele der Stiftung zu verwirklichen, sofern diese Vollmacht nicht auf Grund dieser Richtlinien oder der Statuten auf ein anderes Organ übertragen wird.
- 11.2 Der Sekretär ist insbesondere für die Leitung und Beaufsichtigung des operativen Geschäfts der Stiftung und aller damit verbunden Angelegenheiten zuständig. Der Sekretär handelt im Rahmen seiner eigenen Befugnisse sowie der Entscheidungen des Stiftungsrats.
- 11.3 Zu den Tätigkeiten des Sekretärs gehört die Begutachtung der Anträge an die Stiftung, sowie der Revisionsprüfung.
- 11.4 Der Sekretär unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für die Übertragung von beschränkten Vollmachten auf einzelne Stiftungsmitglieder oder sonstige Verantwortliche oder Dritte.
- 11.5 Der Sekretär ist zuständig für die ordnungsgemässe Handhabung, Durchführung und Überwachung der folgenden Massnahmen:
 - a) Die Errichtung von Grundsätzen für die Stiftungspolitik im Allgemeinen, für die strategischen Grundlagen der Stiftung, sowie für Stiftungsziele und -budgets. Er legt diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor und gewährleistet ihre Umsetzung;
 - b) Die Errichtung leistungsfähiger Arbeitsverfahren;
 - c) Abwicklung von Geschäften innerhalb der vom Stiftungsrat vorgegebenen Limiten, insbesondere bezüglich verschiedener Bank-Geschäfte und Zahlungen;
 - d) Ausfertigung und Übergabe der Jahresabschlüsse, periodische Ausfertigung von Geschäftsberichten zur Vorlage beim Stiftungsrat, bei der Stiftungsüberwachungsbehörde und Steuerverwaltung sowie Veröffentlichung der Jahresabschlüsse;
 - e) Alle sonstigen geschäftlichen Angelegenheiten, die innerhalb der beiliegenden Richtlinien vorgesehen sind.

Art. 12 Informationspflicht

- 12.1 Der Sekretär ist zuständig für die ordnungsgemässe, fristgerechte und richtig adressierte Übermittlung externer und interner Informationen.
- 12.2 Der Sekretär hat die Präsidentin des Stiftungsrates regelmässig über die allgemeine Entwicklung der Angelegenheiten die die Stiftung betreffen zu unterrichten. Auf Grund der ihr übermittelten Informationen muss die Präsidentin in der Lage sein, einen Überblick über die Geschäfte der Stiftung zu gewinnen und ihre Aufsichtsfunktion wahrzunehmen.

V Die Revisionsstelle

Art. 13 Berichtsweg

Die Revision berichtet dem Stiftungsrat, vertreten durch seine Präsidentin.

Art. 14 Aufgaben

- 14.1 Überwachung der von der Stiftung ausgeübten Geschäftstätigkeit.
- 14.2 Überprüfung der Funktionsfähigkeit der innerbetrieblichen Organisation und sämtlicher Informationsübermittlungs- und Rechnungslegungsverfahren einschliesslich EDV im Hinblick auf Sicherheit, Angemessenheit und Vollständigkeit.
- 14.3 Prüfung, dass sämtliche Reglemente, Richtlinien, Verordnungen, geltende Gesetze und Artikel der Stiftungsstatuten eingehalten werden;
- 14.4 Bewertung des Informationssystems für Rechnungslegung und Stiftungsleitung.
- 14.5 Die Vorschriften für die Durchführung der Revision werden vom Stiftungsrat festgelegt und regeln die Aufgaben und Arbeitsweise der Revision.

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 11

Art. 15 Befugnisse und Kompetenzen

- 15.1 Die Revisionsstelle verfügt über das unbeschränkte Recht zur Kontrolle und Prüfung der Unterlagen der Stiftung, soweit diese Teil seines Prüfungsgegenstandes sind. Der Revisionsstelle sind sämtliche Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- 15.2 Die Revisionsstelle ist berechtigt, bei dem Präsidenten oder dem Sekretär Anträge einzureichen und Empfehlungen abzugeben. Die Revisionsstelle darf jedoch keine Vorschriften erlassen.
- 15.3 Solange die Bilanzsumme der Stiftung nicht CHF 200'000.- erreicht, wird die Stiftung die Befreiung von der Pflicht eine Revisionsstelle zu ernennen, bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

Art. 16 Berichtswesen

- 16.1 Die Revisionsstelle ist zur unabhängigen Berichterstattung verpflichtet.
- 16.2 Der schriftliche Ergebnisbericht einer Revision wird dem Stiftungsrat und dem Sekretär zugeleitet. In besonderen Fällen hat die Revisionsstelle die Präsidentin des Stiftungsrats direkt zu informieren.
- 16.3 Der Jahresbericht über die Tätigkeit der Revisionsstelle im zurückliegenden Jahr wird dem Stiftungsrat im ersten Quartal eines Jahres vorgelegt.

VI Tätigkeit der Stiftung

Art. 17 Überblick

Die Stiftung konzentriert sich auf die Zur-Verfügung-Stellung einer Unterkunft zu besonders günstigen Konditionen in Bern für Kurzaufenthalte vom Akademikern oder Künstlern zur Förderung von Austausch über alle Grenzen hinweg, das heisst insbesondere über die sprachlichen, politischen, psychologischen oder kulturellen Grenzen. Nähere Angaben dazu sind in entsprechenden Richtlinien festgehalten.

Sofern die nötigen Mittel vorhanden sind wird die Stiftung den Austausch über alle Grenzen durch gezielte Unterstützung anderer gemeinnützigen Institutionen fördern.

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 12

Art. 18 Förderung über andere gemeinnützige Institutionen

Die Stiftung leistet auf Antrag Geldbeiträge an andere gemeinnützige Institutionen (im Sinn des Schweizerischen Steuerrechts), um den Austausch über alle Grenzen zu fördern. Es können zum Beispiel Beiträge gesprochen werden, um Reise- oder Unterkunftskosten teilweise zu übernehmen, oder es können Preise verliehen werden zur Belohnung der Anstrengungen die unternommen wurden, um Grenzen zu überwinden. Es steht den Antragstellern frei zu dokumentieren, wie die von ihnen gewünschten Leistungen das Stiftungsziel zu erreichen helfen.

Grundsätzlich werden Beträge in der Höhe von CHF 500.- bis CHF 2000.- in Erwägung gezogen, wobei vor allem Projekte gefördert werden sollten wo die Beiträge der Stiftung eine erhebliche Hebelwirkung haben. Das heisst, dass der an sich bescheidene Betrag von der Stiftung, im Zusammenspiel mit anderen Unterstützungsquellen, eine möglichst grosse Wirkung erzielt. Als Beispiel sei genannt die Verleihung eines Preises an die Teilnehmer des Concours de Genève (www.concoursgeneve.ch), die aus aller Welt herreisen. Die drei bis vier Besten werden schon belohnt aber nicht alle guten Künstler. Die Stiftung könnte sich mit anderen Quellen zusammenschliessen, um die Verleihung von Preisen an mehr junge Teilnehmer des Concours zu ermöglichen. Der Antrag um Unterstützung müsste von der Stiftung „Concours de Genève“ gestellt werden, auch wenn die Begünstigten im Endeffekt die Teilnehmer sind.

Die Stiftung könnte sich auch an die Versandkosten beteiligen, für eine Ausstellung von Werken eines Künstlers, der die Möglichkeit hätte seine Werke so über Grenzen hinweg zu zeigen. Wichtig wäre auch in diesem Fall, dass der Antrag von einer gemeinnützigen Institution (im Sinn des Schweizerischen Steuerrechts) gestellt wird, egal wie und an wen die Leistung im Endeffekt ausgezahlt wird.

VII Sonstiges

Art. 19 Enthaltung

Die Mitglieder sämtlicher Organe der Stiftung haben sich bei Beschlussfassungen zu Geschäften, die sich mit ihren persönlichen oder den Interessen einer ihnen nahe stehenden Person/Gesellschaft überlagern, der Stimme zu enthalten. Für die Vertretung von Unternehmen in geschäftlichen Angelegenheiten ist Art. 707, Absatz 3, des Obligationenrechts zu berücksichtigen.

Andreas Burckhardt Stiftung

Stiftungsrat

Seite 13

Art. 20 Geheimhaltung- Vertraulichkeits- und Publizitätsvorschriften

- 20.1 Sämtliche Organe, Instanzen und sonstige Mitarbeiter oder Beauftragte der Stiftung, die mit der Führung der Geschäfte beauftragt sind, sind rechtlich dazu verpflichtet, alle geschäftlichen und sonstigen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 20.2 Sämtliche Unterlagen und Dateien, die den Mitgliedern des Stiftungsrats, dem Sekretär oder den Beauftragten übergeben werden, sind vertraulich zu behandeln. Gibt eine Person ihre Ämter und sonstigen Funktionen bei der Stiftung auf, so hat sie die betreffenden Unterlagen an die Stiftung zurückzugeben oder eine schriftliche Bestätigung ihrer Vernichtung vorzulegen.
- 20.3 Die Vertraulichkeitsvorschrift bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung in Kraft.
- 20.4 Die Antragsteller die in Genuss von Leistungen der Stiftung kommen, verzichten ausdrücklich auf Geheimhaltung der Unterstützung durch die Stiftung. Es wird sogar ausdrücklich vorgesehen, die gesprochenen Unterstützungen im Internet zu veröffentlichen, um grösstmögliche Transparenz zu erreichen.
- 20.5 Die Vertraulichkeitsvorschrift gemäss Art. 20.1, bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung in Kraft.

Art. 21 Unterzeichnungsrichtlinien

Der Sekretär legt die Unterzeichnungsrichtlinien für Stiftungsinterne und -externe An gelegenheiten fest. Diese sind dem Stiftungsrat zur Annahme vorzulegen und gründen sich auf Art. 6 der Statuten.

Art. 22 Gültigkeit

Das vorliegende überarbeitete Reglement ersetzt das Reglement vom 4. Februar 2006 und ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 24. März 2007 genehmigt worden.

Die Stiftungsüberwachungsbehörde hat es in dieser Fassung am 3-4-2007, 2007 gut geheissen.

Andreas Burckhardt Stiftung

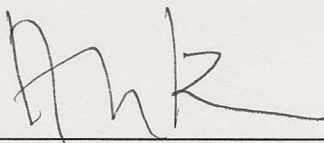
Stiftungsrat

Seite 14

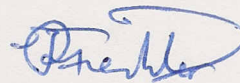
Das Reglement tritt sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde jedem Mitglied des Stiftungsrats, dem Sekretär und allen unterschriftsberechtigten Stiftungsbeauftragten übergeben.

Andreas Burckhardt Stiftung



Aurelia Burckhardt
Präsidentin des Stiftungsrates



Jean-Rodolphe Fiechter
Mitglied des Stiftungsrates

Anhang 1: Richtlinien für das Rechnungswesen

1. Einleitung

Das vorliegende Dokument enthält die Richtlinien für das Rechnungswesen in Ausführung von Artikel 3.7 und 11 des Reglements.

2. Allgemeine Merkmale

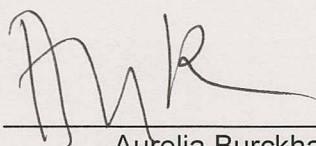
- 2.1 Die Stiftung besitzt eine Wohnung am Sennweg 5, in Bern. Die Buchhaltung beschränkt sich auf den Zahlungsverkehr auf dem Stiftungskonto bei der Post.
- 2.2 Barauszahlungen finden keine statt.
- 2.3 Die Buchhaltung beruht somit auf den effektiven erfolgten und verbuchten Post- Ein- und Auszahlungen und nicht auf den Verpflichtungen der Stiftung. Diese werden höchstens als Bemerkung erwähnt, insofern als sie besonders wichtig sind.

3. Schenkungsbestätigungen

Die Bestätigungen von erfolgten Schenkungen an die Stiftung werden von zwei Stiftungsmitgliedern auf Grund der ihnen vorgelegten Unterlagen am Anfang jedes Jahres unterzeichnet.

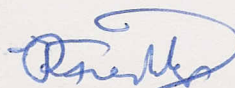
4. Verschiedenes

Diese Richtlinien für das Rechnungswesen sind vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2006 verabschiedet worden und am 24. März 2007 angepasst worden.



Aurelia Burckhardt
Präsidentin des Stiftungsrates

Andreas Burckhardt Stiftung



Jean-Rodolphe Fiechter
Mitglied des Stiftungsrates

Anhang 2: Richtlinien für Kapitalanlagen

1. Einleitung

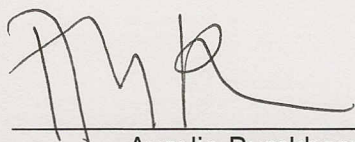
Das vorliegende Dokument enthält die Richtlinien für Kapitalanlagen in Ausführung von Artikel 3.7 und 11 des Reglements.

2. Grundsatz

Da die Anlagemöglichkeiten zurzeit sehr beschränkt sind, wird das Stiftungskapital bis auf weiteres auf ein Sparkonto der Post (E-Deposito) überwiesen, falls es sich überhaupt lohnt ein solches einzurichten.

Diese Richtlinien sind vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2006 verabschiedet worden und am 24. März 2007 angepasst worden.

Andreas Burckhardt Stiftung



Aurelia Burckhardt
Präsidentin des Stiftungsrates



Jean-Rodolphe Fiechter
Mitglied des Stiftungsrates

Anhang 3: Richtlinien für den Internetauftritt

1. Einleitung

Das vorliegende Dokument enthält die Richtlinien für den Internetauftritt in Ausführung von Artikel 3.7 und 11 des Reglements.

2. Allgemeine Merkmale

Um so effizient wie möglich handeln zu können wird die Stiftung grundsätzlich das Internet als Medium benutzen, um die möglichen Begünstigten zu erreichen und für sie zugänglich sein.

Das bedeutet, dass die Webseiten vor allem so zu gestalten sind, um den möglichen Antragstellern und Begünstigten die nötigen Informationen so einfach wie möglich zu übermitteln.

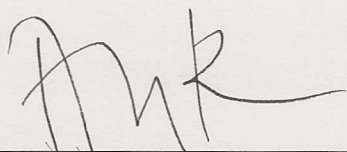
Die Webseiten sollen aber auch schlichte Informationen über Andreas Burckhardt vermitteln und auch über die effektive Tätigkeit der Stiftung informieren.

3. Zuständige Firma für Internet Gestaltung

Die Firma Intermed Sàrl in Genf wird bis auf weiteres mit der Gestaltung und Aktualisierung beauftragt.

4. Verschiedenes

Diese Richtlinien für den Internetauftritt sind vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2006 verabschiedet worden und am 24. März 2007 angepasst worden.



Aurelia Burckhardt
Präsidentin des Stiftungsrates

Andreas Burckhardt Stiftung



Jean-Rodolphe Fiechter
Mitglied des Stiftungsrates

Anhang 4: Unterzeichnungsrichtlinien

1. Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien gelten für Stiftungsinterne und -externe Angelegenheiten in Ausführung von Artikel 21 und 11 des Reglements.

2. Grundsatz

- a) Die Stiftung ist grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültig vertreten.
- b) Intern erfolgt die Beschlussfassung grundsätzlich einstimmig, Entscheide sind jedoch rechtsgültig, wenn sie von einer Mehrheit der Stiftungsmitglieder getragen werden und im Einklang mit den Statuten und dem Internen Reglement gefällt wurden.

- c) Im Verkehr mit Dritten gilt, für Kontoeröffnungen und für Verbindlichkeiten oder Verträge die höher als CHF 5'000.- sind, die Kollektivunterschrift zu Zweien von Stiftungsratsmitgliedern.

Kleinere Beträge, in Ausführung Stiftungsratsbeschlüssen, können durch die Stiftungsratsmitglieder einzeln veranlasst werden (z.B. mittels elektronischen Anweisungen).

Gegenüber Medien wird die Stiftung nur durch die Präsidentin oder den Vize-Präsidenten vertreten.

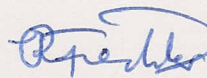
Gegenüber der Schweizerischen Behörden wird die Stiftung grundsätzlich durch den Sekretär vertreten. Er ist auch zuständig, um die Anträge im Sinne des Stiftungsrats zu beantworten.

Diese Richtlinien sind vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2006 verabschiedet worden und am 24. März 2007 angepasst worden.

Andreas Burckhardt Stiftung



Aurelia Burckhardt
Präsidentin des Stiftungsrates



Jean-Rodolphe Fiechter
Mitglied des Stiftungsrates

Anhang 5: Richtlinien für Antragsstellung und Auszahlung der Leistungen

1 Einleitung

Das vorliegende Dokument enthält die Richtlinien für die Antragsstellung und Auszahlung der Leistungen in Ausführung von Artikel 3.7 und 11 des Reglements.

2 Grundsätze

Die Anträge werden grundsätzlich mittels Formular, das im Internet auf der Website der Stiftung erhältlich ist, per E-Mail gestellt und an den Sekretär geleitet. Nach Prüfung des Inhalts und der Anhänge, um zu kontrollieren, dass alle nötigen Informationen vorhanden sind, werden die Anträge dem Stiftungsrat zur Diskussion vorgelegt, mit entsprechenden Beschlussentwürfen.

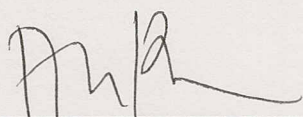
Die Antragsteller, bzw. die effektiv Begünstigten müssen sich verpflichten, durch Annahme der Leistungen, der Stiftung über das so ermöglichte Projekt kurz zu berichten. Dieser Bericht wird unter Umständen im Internet veröffentlicht, was die Antragsteller und die effektiv Begünstigten durch ihre Antragstellung implizit akzeptieren und bestätigen.

Die Entscheide werden den Antragstellern durch den Sekretär, im Prinzip per E-mail, mitgeteilt. Die Entscheide sind im Prinzip definitiv, ohne Rekurs oder Widererwägungsmöglichkeiten.

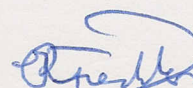
3 Verschiedenes

Diese Richtlinien sind vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 2006 verabschiedet worden und am 24. März 2007 angepasst worden.

Andreas Burckhardt Stiftung



Aurelia Burckhardt
Präsidentin des Stiftungsrates



Jean-Rodolphe Fiechter
Mitglied des Stiftungsrates